

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### INHALT

1.	EINLEITENDE BESTIMMUNGEN.....	2
2.	GELTUNGSBEREICH DIESER AGB .....	2
3.	VERÖFFENTLICHUNG DER AGB.....	2
4.	ÄNDERUNGEN DER AGB .....	2
5.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR VERTRÄGE.....	3
6.	ERFÜLLUNG VON VERTRÄGEN .....	3
7.	PRÜFUNG DER WARE, GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG .....	5
8.	ZAHLUNGSBEDINGUNGEN.....	7
9.	EIGENTUMSVORBEHALT.....	8
10.	ERFASSUNG VON DATEN, DATENSCHUTZ.....	9
11.	KOMMUNIKATION ZWISCHEN DEN PARTEIEN.....	9
12.	VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT .....	10
13.	URHEBERRECHTE.....	10
14.	DIE BEENDIGUNG DES VERTRAGS .....	11
15.	KOOPERATION DER PARTEIEN, INFORMATIONSPFLICHT .....	12
16.	HÖHERE GEWALT .....	12
17.	SALVATORISCHE KLAUSEL.....	13
18.	VERTRAGSSPRACHEN .....	13
19.	ANWENDBARES RECHT .....	13
20.	REGELUNG VON STREITIGKEITEN.....	13
21.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	13

## **1. EINLEITENDE BESTIMMUNGEN**

- 1.1. Die **NORDFILM Packaging Korlátolt Felelősségű Társaság** (Sitz: Bercsényi út 49, HU-3000 Hatvan; Handelsregisternummer: 10-09-036035; Steuernummer: 25805613-2-10; nachstehend: „**NORDFILM**“) legt aufgrund von § 6:77 des ungarischen Gesetzes V/2013 über das Bürgerliche Gesetzbuch (nachstehend mit der ungarischen Abkürzung: „**Ptk.**“) ohne Mitwirkung ihrer Vertragsparteien wie folgt im Voraus ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die beim Abschluss ihrer individuellen Verträge Anwendung finden, (nachstehend: „**AGB**“) fest.
- 1.2. Ziel dieser AGB ist es, die Art und Weise, die ausführlichen Regeln und die Bedingungen der Erbringung und der Inanspruchnahme aller von NORDFILM angebotenen und übernommenen Dienstleistungen festzulegen, damit Einzelfragen, die sich im Rahmen der Handelsbeziehungen von NORDFILM zu ihren Geschäftspartnern ergeben, im Einklang mit den Rechtsvorschriften und mit diesen AGB angemessen geregelt sind.

## **2. GELTUNGSBEREICH DIESER AGB**

- 2.1. NORDFILM wird Verträge im Zusammenhang mit dem gesamten Angebot der von ihr jeweils hergestellten, vertriebenen und gelieferten Produkte auf der Grundlage dieser AGB erfüllen.
- 2.2. Die Bestimmungen dieser AGB gelten für NORDFILM und für ihre Kunden (nachstehend: „**die Kunden**“) (NORDFILM und der Kunde nachstehend jeweils allein: „**die Partei**“ und gemeinsam: „**die Parteien**“).
- 2.3. Diese AGB sind für alle individuellen Verträge von NORDFILM mit dem Kunden (nachstehend: „**der Individualvertrag**“) verbindlich maßgeblich und wirksam. Die Parteien können von den Bestimmungen dieser AGB in ihrem Individualvertrag einvernehmlich schriftlich abweichen. Für Fragen jedoch, die im Individualvertrag nicht gesondert geregelt sind, finden die Bestimmungen dieser AGB Anwendung. Das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien beruht auf dem Individualvertrag und diesen AGB zusammen. Verwenden diese AGB den Begriff „Vertrag“, so sind darunter – abhängig vom jeweiligen Kontext – das Vertragsverhältnis der Parteien, der Individualvertrag und diese AGB gleichermaßen zu verstehen.
- 2.4. NORDFILM nimmt vom Kunden eventuell angewendete Allgemeine Geschäftsbedingungen nicht an.
- 2.5. Diese AGB gelten ab dem Datum ihrer Ausgabe bis auf Widerruf bzw. bis zu ihrer Änderung.

## **3. VERÖFFENTLICHUNG DER AGB**

- 3.1. NORDFILM veröffentlicht die gültige Fassung der AGB sowie eventuelle geänderte Fassungen – Letztere jeweils 30 Tage vor Inkrafttreten – auf ihrer Homepage ([www.nordfilm.hu](http://www.nordfilm.hu)) in einer für alle Kunden in vollem Umfang zugänglichen und druckbaren Form. NORDFILM stellt den Wortlaut der AGB an ihrem Sitz auch in ausgedruckter Form zur Verfügung.

## **4. ÄNDERUNGEN DER AGB**

- 4.1. NORDFILM kann diese AGB auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden abändern.

- 4.2. NORDFILM wird den Kunden über die Änderung dieser AGB spätestens 30 Tage vor dem Inkrafttreten der geänderten AGB – über die Veröffentlichung der geänderten AGB auf ihrer Homepage hinaus nach ihrer Wahl – entweder im Wege einer eingeschriebenen Postsendung oder per E-Mail oder auf eine andere Weise, die den Nachweis der Zustellung ermöglicht, unterrichten. NORDFILM sendet diese Benachrichtigung an eine der im Individualvertrag mitgeteilten Kontaktdaten des Kunden.
- 4.3. Wenn die Änderung der AGB eine für den Kunden nachteilige Bestimmung enthält, ist der Kunde berechtigt, das Lieferverhältnis zwischen ihm und NORDFILM innerhalb von 15 Tagen nach der Benachrichtigung fristlos zu kündigen. Wenn der Kunde von seinem Kündigungsrecht innerhalb dieser Frist keinen Gebrauch macht, gilt die Änderung der AGB als vom Kunden angenommen.

## **5. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DAS RECHTSVERHÄLTNIS DER PARTEIEN**

- 5.1. NORDFILM verpflichtet sich, die bestellten Produkte in der in diesen AGB und im Individualvertrag festgelegten Qualität, Menge und Frist zu liefern. Der Kunde ist verpflichtet, die bestellten Produkte zu übernehmen und den Gegenwert der Produkte zu bezahlen.
- 5.2. Auf die Anfrage des Kunden hin unterbreitet NORDFILM innerhalb von 3 bis 7 Tagen ein schriftliches Angebot über die Lieferung von Produkten in der vom Kunden gewünschten Menge und Qualität sowie mit den vom Kunden vorgegebenen sonstigen relevanten Eigenschaften. Von den im Angebot von NORDFILM enthaltenen Angaben hat die Lieferfrist keine rechtlich bindende Wirkung und dient lediglich der Information. Ansonsten ist NORDFILM 30 Tage lang an die Angaben in ihrem Angebot gebunden. Sollte NORDFILM ihr Angebot im Rahmen einer Ausschreibung oder eines Vergabeverfahrens unterbreiten, ist das Angebot von NORDFILM bis zu der in der Ausschreibung oder im Vergabeverfahren festgelegten Frist gültig.
- 5.3. Wenn der Kunde ein rechtlich bindendes Vertragsverhältnis mit NORDFILM anzubahnen beabsichtigt, hat er NORDFILM eine schriftliche Bestellung aufgrund des Angebots von NORDFILM zu erteilen. NORDFILM wird den Inhalt dieser konkreten Bestellung ebenfalls schriftlich innerhalb von 3 (drei) Tagen bestätigen und die rechtlich bindende Lieferfrist in dieser schriftlichen Auftragsbestätigung angeben. Der Individualvertrag zwischen den Parteien kommt daher mit der von NORDFILM gesendeten schriftlichen Bestätigung der vom Kunden erteilten Bestellung zustande.
- 5.4. Als wirksamer und gültiger Individualvertrag der Parteien gilt auch eine auf elektronischem Weg (per E-Mail) unter Einhaltung der Vorgaben von Kapitel 11 dieser AGB erteilte und bestätigte Bestellung.
- 5.5. Wenn das Zustandekommen oder Inkrafttreten des Individualvertrags die Freigabe oder Genehmigung durch einen Dritten voraussetzt, muss der Kunde bereits in der Angebotsanforderung oder spätestens in seiner Bestellung schriftlich bekanntgeben, wer (d. h. welche Wirtschaftsorganisation, welche Verwaltungsbehörde oder sonstiges Organ bzw. – in Vertretung der Vorgenannten – welche natürliche Person persönlich) berechtigt ist, die Freigabe oder Genehmigung zu erteilen. Der Kunde hat des Weiteren anzugeben, auf welche Weise, in welcher Form und innerhalb welcher Frist die berechtigte Person ihre Rechtserklärung über die Freigabe oder Genehmigung abgeben wird, und mit welcher Wirkung sowie mit welchen Rechtsfolgen der Umstand verbunden sein wird, wenn die berechtigte dritte Person überhaupt keine Rechtserklärung innerhalb der hierfür offenstehenden Frist abgibt (§ 6:118 Ptk.).

## **6. ERFÜLLUNG VON VERTRÄGEN**

- 6.1. Erfüllungsort ist, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, der Sitz von NORDFILM.
- 6.2. NORDFILM ist verpflichtet und berechtigt, das Produkt in der im Individualvertrag festgelegten Menge und Qualität fristgerecht an den Kunden zu liefern. Der Kunde ist verpflichtet, das Produkt zu übernehmen und den Kaufpreis fristgerecht zu bezahlen.
- 6.3. Die Menge der von NORDFILM tatsächlich gelieferten Produkte kann von der im Individualvertrag vereinbarten Menge um bis zu +/- 10% abweichen. Bei einer Mengenabweichung ist NORDFILM berechtigt und verpflichtet, den Preis der tatsächlich gelieferten Produkte unter Zugrundelegung des im Individualvertrag festgelegten Einheitspreises zu berechnen und in Rechnung zu stellen.
- 6.4. Bei einem eventuellen voraussichtlichen Lieferverzug hat NORDFILM den Kunden vom Verzug spätestens 2 (zwei) Arbeitstage vor der Lieferfrist schriftlich zu verständigen. Für einen Verzug von weniger als 5 (fünf) Tagen übernimmt NORDFILM keine Haftung. Für einen längeren Verzug haftet NORDFILM gemäß den Bestimmungen dieser AGB.
- 6.5. Bei vorangehender schriftlicher Benachrichtigung des Kunden ist NORDFILM berechtigt, den Individualvertrag bereits vor Ablauf der darin festgelegten Lieferfrist teilweise oder zur Gänze zu erfüllen. Von dieser vorzeitigen Erfüllung benachrichtigt NORDFILM den Kunden spätestens 2 (zwei) Arbeitstage zuvor in schriftlicher Form.
- 6.6. NORDFILM hat den Kunden über die Verfügbarkeit (Vollendung der Fertigung) der Produkte schriftlich zu benachrichtigen. Wenn die Parteien im Individualvertrag vereinbart haben, dass das Produkt von NORDFILM beim Kunden abgeliefert wird, so informiert NORDFILM den Kunden in der schriftlichen Benachrichtigung auch über den Zeitpunkt der Ablieferung.
- 6.7. NORDFILM ist in Ausnahmefällen bereit, das bestellte Produkt auf die diesbezügliche Anfrage des Kunden hin als dringende Fracht vor der im Individualvertrag festgesetzten Frist oder in den vom Kunden gewünschten Lieferteilen beim Kunden abzuliefern, soweit sich die Parteien über die damit verbundenen zusätzlichen Kosten zuvor schriftlich geeinigt haben.
- 6.8. Die Verpackung der Sendung, das Transportmittel und die Art und Weise des Transportes werden von NORDFILM bestimmt, soweit die Parteien über diese Einzelheiten im Individualvertrag nicht verfügt haben. Wenn der Transport unter Verwendung der von NORDFILM bereitgestellten Paletten erfolgt, sind die Kosten dieser Paletten im Kaufpreis der Produkte mit einbegriffen. NORDFILM nimmt keine Tauschpaletten an.
- 6.9. Die Beladung des Transportmittels mit den Produkten erfolgt durch NORDFILM auf eigene Kosten und Verantwortung. Die Ausladung der Produkte erfolgt durch den Kunden auf eigene Kosten und Verantwortung.
- 6.10. Im Rahmen der Übergabe der Produkte übergibt NORDFILM dem Kunden das Qualitätszertifikat der Produkte, das Frachtverzeichnis und den Frachtbrief.
- 6.11. NORDFILM übergibt die Produkte und die mit den Produkten zusammenhängenden Urkunden an den Kunden oder an die Person, die zur Vertretung des Kunden berechtigt ist oder im Interesse des Kunden auftritt. Der Transport gilt als erfüllt, wenn die in dieser Ziffer bestimmte Person die Urkunden, die die Übernahme der Produkte bestätigen, unterschreibt und zugleich die mangelfreie Übernahme der Produkte anerkennt.

- 6.12. Wenn der Kunde für den Transport des Produktes sorgt, hat der Kunde das Produkt in dem in der schriftlichen Benachrichtigung von NORDFILM festgelegten Zeitpunkt am Sitz von NORDFILM zu übernehmen. In diesem Fall erfolgt der Transport auf Kosten und Gefahr des Kunden. NORDFILM wird die Voraussetzungen der Übernahme des Produktes an ihrem Sitz sicherstellen.
- 6.13. Mit Übernahme der Produkte geht die Gefahr von Schäden – mit Ausnahme des in Ziffer 6.15 bestimmten Falls – auf den Kunden über.
- 6.14. Wenn der Kunde das Produkt an dem im Individualvertrag festgelegten Ort aus welchem Grund auch immer nicht übernimmt, ist NORDFILM zur wiederholten Ablieferung des Produktes nur verpflichtet, wenn der Kunde die mit der erfolglosen Ablieferung verbundenen Kosten von NORDFILM (Kosten des erneuten Transportes, der Ein- und Auslagerung sowie der Aufbewahrung usw.) vorschießt. Wenn der Kunde das Produkt auch bei der wiederholten Ablieferung nicht übernimmt, so ist er verpflichtet, das Produkt spätestens innerhalb von 3 Tagen nach dem Zeitpunkt der wiederholten Ablieferung am Sitz von NORDFILM zu übernehmen. In Anwendung dieser AGB wird der Verzug des Kunden ab dem Folgetag der ersten erfolglosen Ablieferung berechnet.
- 6.15. Wenn der Kunde mit dem Abtransport der Produkte in Verzug gerät, ist NORDFILM bereit, die Produkte auf Gefahr und Kosten des Kunden längstens 30 Tage gerechnet ab dem Tag des Eintritts des Verzugs aufzubewahren. NORDFILM ist berechtigt, dem Kunden wegen dessen Verzugs ein Aufbewahrungsentgelt von 20,- EUR/Monat/Palette zu berechnen. NORDFILM stellt ihre Rechnung über das Aufbewahrungsentgelt ab dem 31. Tag gerechnet ab dem Tag des Eintritts des Verzugs in der von NORDFILM selbst bestimmten Häufigkeit (wöchentlich, monatlich usw.) aus.
- 6.16. Wenn der Kunde das Produkt innerhalb von 30 Tagen gerechnet ab dem Tag des Eintritts des Verzugs nicht übernimmt, hat er NORDFILM die daraus entstehenden Schäden und Kosten zu ersetzen. Außerdem geht die Gefahr von Schäden am Produkt am Folgetag des Ablaufs der Frist auf den Kunden über.
- 6.17. Die Parteien können im Individualvertrag die Bereitstellung einer Zahlungssicherheit, insbesondere aber nicht ausschließlich die Bereitstellung folgender Sicherheiten, vereinbaren:
- a) Bezahlung des Kaufpreises vor Beginn der Fertigung;
  - b) Bezahlung des Kaufpreises vor der Ablieferung / dem Abtransport des Produktes;
  - c) Gewährung einer Bankgarantie oder Abschluss eines sonstigen Garantievertrags;
  - d) selbstschuldnerische Bürgschaft;
  - e) sonstige von den Parteien im Individualvertrag vereinbarte Sicherheit.
- 6.18. Wenn die Parteien im Individualvertrag die Bereitstellung einer Sicherheit durch den Kunden vereinbart haben, ist der Kunde verpflichtet, NORDFILM die Sicherheit in dem im Individualvertrag festgelegten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Wenn der Kunde versäumt, die Sicherheit bis zur vereinbarten Frist bereitzustellen, verwirkt er alle Vergünstigungen, die im Individualvertrag eventuell vereinbart wurden (§ 6:190 Ptk.). Im Falle des Verzugs des Kunden mit der Gewährung einer Zahlungssicherheit ist NORDFILM berechtigt, nach ihrer Wahl die Erfüllung des Vertrags um so viele Tage, wie viele Tage der Verzug gedauert hat, hinauszuschieben oder die Erfüllung des Vertrags zu verweigern oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde hat alle Schäden aus der Verzögerung oder Versäumung der Bereitstellung der Sicherheit zu ersetzen.

## **7. PRÜFUNG DER WARE, GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG**

- 7.1. Im Laufe ihrer Tätigkeit ist NORDFILM verpflichtet, die Qualität des hergestellten Produktes zu wahren und dem Kunden das Produkt mit den im Individualvertrag vereinbarten Eigenschaften und in unversehrter Verpackung zu liefern.
- 7.2. NORDFILM haftet dem Frachtführer gegenüber für alle Schäden aus der unsachgemäßen oder unzureichenden Verpackung des Produktes.
- 7.3. NORDFILM leistet Gewähr dafür, dass die von ihm gelieferten Produkte frei von Prozessen, Lasten und Ansprüchen Dritter sind.
- 7.4. NORDFILM übernimmt für die von ihm gelieferten Produkte eine Gewährleistung von 1 (einem) Jahr.
- 7.5. Der Kunde ist verpflichtet, die Menge des gelieferten Produktes bei dessen Übernahme unverzüglich zu prüfen und seine eventuelle Mengenrüge auf dem Frachtbrief zu vermerken sowie NORDFILM innerhalb von 1 (einem) Tag schriftlich bekannt zu geben. Mit Unterzeichnung des Frachtbriefes ohne Vermerk erkennt der Kunde an, das Produkt in der auf dem Frachtbrief festgehaltenen Menge übernommen zu haben. Die Menge des gelieferten Produktes kann anschließend nicht mehr bestritten werden.
- 7.6. Der Kunde ist verpflichtet, das Produkt nach dessen Übernahme einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Er hat die Mängel, die auch mit Sichtkontrolle festgestellt werden können, spätestens innerhalb von 8 (acht) Tagen nach der Übernahme des Produktes und seine eventuellen sonstigen Mängelrügen innerhalb von 3 (drei) Tagen nach der Entdeckung des Mangels schriftlich, unter Verwendung des diesen AGB beiliegenden Formulars, an NORDFILM bekannt zu geben. Der Kunde hat die Mängel auch mit Urkunden und mit – den mangelhaften Produkten entnommenen – Proben, die eine vollumfängliche Untersuchung der Mängel ermöglichen, zu untermauern und die Urkunden sowie Proben gleichzeitig mit der schriftlichen Mängelrüge in nachweisbarer Form an NORDFILM zuzusenden. Der Kunde hat die mangelhaften Produkte gesondert aufzubewahren und NORDFILM auf deren Wunsch zwecks einer weiteren Probeentnahme oder Prüfung bereitzustellen.
- 7.7. Eventuelle Mängel einzelner Teile des Produktes berechtigen nicht zur Unterbreitung einer Mängelrüge hinsichtlich der gesamten Produktlieferung.
- 7.8. Nach Ablauf der oben bestimmten Fristen ist der Kunde nicht mehr berechtigt, weitere Ansprüche bekannt zu geben. In diesem Fall gilt die Leistung von NORDFILM als angenommen.
- 7.9. NORDFILM ist verpflichtet, die vom Kunden fristgemäß beanstandeten Mängel innerhalb von 8 (acht) Arbeitstagen nach der Rücknahme des mangelhaften Produktes zu prüfen und den Kunden vom Ergebnis dieser Prüfung in Kenntnis zu setzen. Wenn der Kunde das Ergebnis der Prüfung nicht akzeptiert, werden die Parteien einen gemeinsam ausgewählten Sachverständigen mit der Durchführung einer Kontrollprüfung beauftragen.
- 7.10. Die Kosten der wegen der Mängelrüge erforderlich gewordenen Prüfung, des Transportes des Produktes und des eventuell herangezogenen Sachverständigen werden im Falle einer berechtigten Mängelrüge von NORDFILM und im entgegengesetzten Fall vom Kunden getragen.
- 7.11. Im Falle einer berechtigten Mängelrüge hat NORDFILM innerhalb zumutbarer Zeit für den Austausch oder die Ausbesserung des mangelhaften Produktes zu sorgen, wobei

NORDFILM selber entscheiden kann, ob sie diese Pflicht durch Ausbesserung oder Austausch (Neuherstellung) erfüllt. Wenn die Ausbesserung oder der Austausch (die Neuherstellung) des Produktes innerhalb zumutbarer Zeit nicht möglich ist oder NORDFILM unverhältnismäßig hohe zusätzliche Kosten verursachen würde, hat der Kunde das Recht, eine angemessene Kaufpreisminderung zu verlangen. Wenn NORDFILM keine dieser Verpflichtungen erfüllen kann oder von der Erfüllung dieser Verpflichtungen Abstand nimmt, kann der Kunde vom Individualvertrag in dem der mangelhaften Erfüllung entsprechenden Umfang zurücktreten. Wenn sich der betroffene Individualvertrag auf mehrere Lieferungen bezieht, kann der Kunde dieses Recht zum teilweisen Rücktritt nur hinsichtlich des von der mangelhaften Erfüllung betroffenen Teils der in Rede stehenden Lieferung ausüben. Im Falle eines unwesentlichen Mangels ist kein Rücktritt zulässig.

- 7.12. NORDFILM ist nicht verpflichtet, Maßnahmen für die Prüfung des von der Mängelrüge betroffenen Produktes zu treffen, wenn der Mangel des Produktes offensichtlich auf einen im Einflussbereich des Kunden liegenden Grund zurückzuführen ist, oder wenn die Mängelrüge offensichtlich unbegründet ist oder vom Kunden unter Berücksichtigung der obigen Bestimmungen verspätet bekannt gegeben wurde. NORDFILM ist von der Haftung des Weiteren befreit, wenn der Kunde das Produkt nicht mit der erforderlichen Sorgfalt oder nicht gemäß den einschlägigen technischen oder beruflichen Anforderungen aufbewahrt, gelagert, befördert oder ausgepackt hat.
- 7.13. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen durch den Kunden ist ausgeschlossen, wenn der Kunde das bei ihm abgelieferte Produkt weiterverkaufte oder verarbeitete, nachdem er den Mangel des Produktes entdeckt hatte oder hätte entdecken müssen. Dies gilt nicht für den Fall, wenn der Kunde nachweist, dass der Weiterverkauf bzw. die Verarbeitung zur Abwendung einer größeren Gefahr erforderlich waren, oder wenn das Produkt vor dem Weiterverkauf bzw. vor der Verarbeitung mit einem verborgenen Mangel behaftet war.
- 7.14. Die Haftung von NORDFILM ist auf jeden Fall auf den Betrag des im Individualvertrag vereinbarten Nettokaufpreises beschränkt.
- 7.15. NORDFILM haftet nicht für Folgeschäden oder einen eventuellen entgangenen Gewinn, die bzw. der auf seine mangelhafte Erfüllung oder seinen Verzug zurückzuführen sind. NORDFILM beschränkt seine Haftung für seine Vertragsverletzung auf den Gesamtbetrag des ihm im Rahmen der betroffenen Lieferung tatsächlich gezahlten Kaufpreises, der Kosten der Hin- und Rücklieferung sowie der erfolgten Sachverständigenuntersuchung des mangelhaften Produktes.
- 7.16. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche wegen Schäden geltend zu machen, die im Rahmen einer Versicherung ersetzt wurden oder im Falle des Abschlusses verbindlich abzuschließender Versicherungen hätten ersetzt werden können.
- 7.17. Die Beschränkung und der Ausschluss der Haftung gelten nicht für vorsätzliche Handlungen sowie für die Haftung für Vertragsverletzungen, die ein Schaden an Leib, Leben oder Gesundheit verursachen.
- 7.18. Einbehalte des Kunden wegen der mangelhaften Erfüllung von NORDFILM sind ausgeschlossen.

## **8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

- 8.1. NORDFILM stellt ihre Rechnungen unter Zugrundelegung der im Individualvertrag festgesetzten Preise aber aufgrund der von ihr tatsächlich gelieferten Produktmenge aus. Auf der Rechnung werden ausschließlich die Produkte aufgeführt, die NORDFILM an den Kunden tatsächlich übergeben hat.
- 8.2. Der Kunde ist verpflichtet, den Gegenwert der von NORDFILM gelieferten Produkte innerhalb von 30 Tagen nach der Übernahme der Produkte im Wege der Überweisung auf das Bankkonto von NORDFILM zu begleichen.
- 8.3. Die Zahlungen haben auf die im Individualvertrag festgelegte Weise und in der ebd. festgelegten Währung zu erfolgen.
- 8.4. Die Bankkontonummer von NORDFILM ist der von NORDFILM ausgestellten Rechnung zu entnehmen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Rubrik „Verwendungszweck“ des Überweisungsauftrags einen genauen Hinweis auf die beglichene Rechnung (die laufende Nummer der Rechnung) enthält.
- 8.5. Die Zahlungsverpflichtung des Kunden gilt als fristgemäß erfüllt, wenn der Kaufpreis des Produktes innerhalb der Zahlungsfrist auf dem Bankkonto von NORDFILM gutgeschrieben wird.
- 8.6. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, hat er Verzugszinsen zu zahlen. Der Verzugszinssatz entspricht bei einer Geldschuld in HUF dem am ersten Tag des vom Verzug betroffenen Kalenderhalbjahres geltenden Leitzinssatz der Ungarischen Nationalbank und bei einer Geldschuld in einer anderen Währung als HUF dem von der emittierenden Notenbank für die betroffene Währung veröffentlichten, am ersten Tag des vom Verzug betroffenen Kalenderhalbjahres geltenden Leitzinssatz bzw. Geldmarktzinssatz (soweit kein Leitzinssatz vorliegt) zuzüglich acht Prozentpunkte. Bei der Berechnung der Verzugszinsen ist der am ersten Tag des vom Verzug betroffenen Kalenderhalbjahres geltende Leitzinssatz für das betroffene gesamte Kalenderhalbjahr maßgeblich.
- 8.7. Bei einem Zahlungsverzug des Kunden kann NORDFILM als Entschädigung für die Kosten der Beitreibung ihrer Forderung Anspruch auf Zahlung des (aufgrund des von der Ungarischen Nationalbank für den ersten Tag des Zahlungsverzugs veröffentlichten amtlichen Devisenmittelkurses berechneten) HUF-Gegenwertes von 100,- EUR (einhundert Euro) bzw. – bei einer unter Mitwirkung eines Rechtsanwaltes gesendeten Mahnung – von 500,- EUR (fünfhundert Euro) erheben. Darüber hinaus hat der Kunde auch die Kosten der Geltendmachung der Forderung im Wege eines streitigen und/oder nichtstreitigen Verfahrens zu tragen.
- 8.8. Beim Zahlungsverzug oder bei einer Nichtzahlung des Kunden kann NORDFILM die Bearbeitung der vom Kunden erhaltenen weiteren Bestellungen bzw. die Ablieferung der bestellten Produkte für eine von NORDFILM bestimmte Dauer aussetzen, und sie kann die Erfüllung der Bestellung bis zur Begleichung der ausstehenden Rechnungen verweigern, oder sie kann vom Vertrag zurücktreten oder eine Anzahlung oder sonstige Sicherheit verlangen.
- 8.9. Der Kunde darf seine gegenüber NORDFILM bestehenden Forderungen gegen seine gegenüber NORDFILM bestehenden Zahlungsverpflichtungen ausschließlich dann aufrechnen, wenn NORDFILM die Forderung des Kunden schriftlich anerkannt hat oder die Forderung auf einer rechtskräftigen gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung beruht oder die Parteien sich auf eine Aufrechnung geeinigt haben.

## **9. EIGENTUMSVORBEHALT**



- 9.1. NORDFILM behält sich das Eigentum am verkauften Produkt vor, bis der Kunde den vollen Kaufpreis (einschließlich der Verzugszinsen und aller zusätzlichen Forderungen) beglichen hat und auch allen seinen weiteren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist.
- 9.2. NORDFILM ist berechtigt, die vom Kunden nicht bezahlten Produkte vom Kunden auf dessen Kosten wieder abzuholen.

## **10. ERFASSUNG VON DATEN, DATENSCHUTZ**

- 10.1. NORDFILM ist berechtigt, die ihr im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bekannt gewordenen Daten und Informationen des Kunden im erforderlichen Umfang und mit der notwendigen Sorgfalt zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten.
- 10.2. NORDFILM verarbeitet personenbezogene Daten unter Einhaltung der jeweils geltenden ungarischen und europäischen Rechtsnormen, insbesondere der Bestimmungen von Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

## **11. KOMMUNIKATION ZWISCHEN DEN PARTEIEN**

- 11.1. Mitteilungen und Erklärungen der Parteien im Zusammenhang mit ihrem Vertragsverhältnis sind ausschließlich rechtswirksam, wenn sie in schriftlicher Form per Post oder per E-Mail versendet werden.
- 11.2. Im Laufe ihrer täglichen Kommunikation sehen die Parteien auch den Austausch von E-Mails als geeignete Form der gegenseitigen Kontakthaltung an, soweit die E-Mails von der im Individualvertrag festgelegten E-Mail-Adresse der einen Partei an die im Individualvertrag festgelegte E-Mail-Adresse der anderen Partei gesendet werden. Die Parteien haben dafür Sorge zu tragen, dass Mitteilungen, Nachrichten, die an die von ihnen angegebene E-Mail-Adresse gesendet werden, erfolgreich zugestellt werden können. Jegliche Haftung, jegliches Risiko und alle Kosten im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der E-Mail-Adresse und mit der Sicherstellung ihrer Funktionsfähigkeit werden von der Partei getragen, die die betroffene E-Mail-Adresse zu Zwecken der Kommunikation angegeben hat. Die E-Mail-Nachricht gilt zu dem Zeitpunkt als zugestellt, zu dem sie von der einen Partei an die von der anderen Partei mitgeteilte E-Mail-Adresse versendet wird, soweit der Absender keine Fehlermeldung über die Erfolglosigkeit der Zustellung erhält. Die Parteien verpflichten sich, die einander mitgeteilten E-Mail-Adressen während der Dauer ihres Vertrags aufrechtzuerhalten und die notwendigen Wartungen – im Interesse der störungsfreien Funktion ihres E-Mail-Systems – vorzunehmen. Die Parteien erklären, dass sie – soweit möglich und zur Erfüllung der Vorgaben dieser Ziffer erforderlich – die ausschließlichen Nutzer der von ihnen mitgeteilten E-Mail-Adressen sind.
- 11.3. Die Verwendung von E-Mail ist jedoch für die Abgabe von Erklärungen zu wesentlichen Fragen des Rechtsverhältnisses der Parteien (insbesondere aber nicht ausschließlich für die Kündigung oder Änderung des Vertrags, für eine Mahnung vor Kündigung usw.) nicht zulässig. Erklärungen dieser Art können ausschließlich von den zeichnungsberechtigten Vertretern der Parteien schriftlich, per Einschreiben mit Rückschein, abgegeben werden. Soweit eine frühere Zustellung nicht nachgewiesen werden kann, gilt die Mitteilung oder Erklärung spätestens am 5. Arbeitstag nach ihrer Versendung als zugestellt, und zwar auch dann, wenn die Mitteilung oder Erklärung aus welchem Grund auch immer – insbesondere

mit dem Vermerk „Adresse unbekannt“, „nicht abgeholt“, „unbekannt verzogen“, „Empfänger unbekannt“, „Annahme verweigert“ oder „Zustellung unmöglich“ – an den Absender retourniert wird.

- 11.4. Die Parteien verpflichten sich, die andere Partei über jegliche Änderung in der Person oder in den Kontaktdaten ihres zuständigen Ansprechpartners unverzüglich schriftlich zu informieren.

## **12. VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT**

- 12.1. Die Parteien werden alle Tatsachen und Daten, die ihnen anlässlich oder hinsichtlich der Angebotsanforderung oder des Vertragsabschlusses bekannt werden, streng vertraulich behandeln und ohne die vorangehende schriftliche Zustimmung der anderen Partei weder veröffentlichen noch an Dritte offenlegen. Diese Verpflichtung ist unabhängig vom Bestehen des Vertragsverhältnisses und bleibt auch nach dem Ende des Vertragsverhältnisses aufrecht. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf die Angestellten der Parteien und auf die von den Parteien einbezogenen sonstigen Personen.
- 12.2. Die Parteien sind angehalten, die Vorschriften des ungarischen Gesetzes LIV/2018 über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen vollumfänglich einzuhalten. Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass der Berechtigte aufgrund des genannten Gesetzes das Recht hat, das Geschäftsgeheimnis zu verwerten, an andere offenzulegen und zu veröffentlichen, das Recht auf das Geschäftsgeheimnis teilweise oder zur Gänze zu übertragen sowie seine Zustimmung zur Verwertung des Geschäftsgeheimnisses durch andere zu erteilen.

## **13. URHEBERRECHTE**

- 13.1. NORDFILM erklärt, dass die mit ihren Produkten zusammenhängende technische Dokumentation ihr ausschließliches geistiges Eigentum bildet. Der Kunde darf die ihm übergebene technische Dokumentation ausschließlich mit der schriftlichen Zustimmung von NORDFILM, zu Betriebs- und Wartungszwecken, an Dritte übergeben, die die erhaltene technische Dokumentation ihrerseits weder weitergeben noch verbreiten oder vervielfältigen dürfen. Für eine Verletzung dieser Verpflichtung haftet der Kunde gemäß den allgemeinen Regeln für die Schadenshaftung für Vertragsverletzungen.
- 13.2. Der Kunde leistet Gewähr dafür, dass die durch NORDFILM erfolgende Verwendung der vom Kunden an NORDFILM übergebenen technischen Dokumente, Spezifikationen, Produktmuster und Werke bzw. ihrer wie auch immer gearteten Teile die Urheberrechte bzw. wie auch immer geartete geistige Eigentumsrechte Dritter nicht verletzt. Der Kunde leistet Gewähr dafür, dass er im Laufe der Erfüllung des Vertrags nur derartige urheberrechtlich, patentrechtlich oder markenrechtlich geschützte bzw. einem wie auch immer gearteten Schutz geistiger Eigentumsrechte unterliegende Dokumentationen, Werke usw. an NORDFILM übergibt bzw. selber verwendet, für die er ein entsprechendes Nutzungsrecht hat. Für die eventuellen Ansprüche Dritter hat der Kunde unmittelbar und in vollem Umfang einzustehen.
- 13.3. Vom Kunden an NORDFILM übergebene Originalstücke, Druckstöcke, Cromalin-Farbprüfdrucke, Layouts, Trägermedien, Druckmuster, Drucksachen usw. werden von NORDFILM auf Gefahr und Verantwortung des Kunden längstens 30 Tage nach dem Ende des Vertragsverhältnisses der Parteien aufbewahrt. Der Kunde hat die genannten Arbeitsmittel und Werke vor Ablauf der oben genannten Frist bei NORDFILM abzuholen. Sollte der Kunde dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nachkommen, berechtigt dieser Umstand NORDFILM, die genannten Arbeitsmittel und Werke auf Kosten und Verantwortung des Kunden zu vernichten.

- 13.4. NORDFILM lässt die Druckstöcke, die zur Herstellung des Produktes erforderlich sind, aufgrund der vom Kunden bereitgestellten Daten herstellen, und sie berechnet die Kosten der Herstellung der Druckstöcke an den Kunden weiter. Sollte innerhalb eines Jahres nach der Verwendung eines bestimmten Druckstocks (Motivs) kein weiteres Produkt mehr unter Verwendung des betroffenen Druckstocks (Motivs) hergestellt werden, wird NORDFILM den betroffenen Druckstock in der Folge nicht wieder verwenden, sondern der Kunde ist verpflichtet, einerseits den betroffenen Druckstock gemäß Ziffer 13.3 bei NORDFILM abzuholen und andererseits – soweit dasselbe Motiv wieder zum Einsatz kommen soll – den betroffenen Druckstock auf eigene Kosten neu herzustellen oder herstellen zu lassen.

#### **14. DIE BEENDIGUNG DES VERTRAGS**

- 14.1. Das unbefristete Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 (dreißig) Tagen ohne Begründung im Wege der ordentlichen Kündigung schriftlich beendet werden. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses lässt jene Verpflichtung der Parteien unberührt, vor der Kündigung bereits eingegangene Verpflichtungen zu erfüllen. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses bewirkt nicht das gleichzeitige Erlöschen der Rechte der kündigenden Partei, sondern die kündigende Partei ist auch weiterhin berechtigt, ihre Forderungen geltend zu machen.
- 14.2. Die Parteien sind berechtigt, nach ihrer eigenen Wahl den Vertrag fristlos zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten,
- a) wenn die andere Partei die Einleitung eines Vergleichsverfahrens gegen sich selbst beantragt oder die Einleitung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens gegen die andere Partei rechtskräftig angeordnet wird oder die andere Partei beschließt, zur freiwilligen Liquidation überzugehen;
  - b) wenn die andere Partei ihre vertragliche Verpflichtung verletzt und die Vertragsverletzung trotz schriftlicher Abmahnung durch die andere Partei innerhalb der in der schriftlichen Abmahnung festgesetzten Nachfrist nicht heilt;
  - c) wenn die Erfüllung des Vertrags infolge eines Ereignisses der höheren Gewalt eine Verzögerung von mehr als 3 (drei) Monaten erleidet.
- 14.3. NORDFILM ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten,
- a) wenn der Kunde mit der Erfüllung seiner Zahlungspflichten in einen Verzug von mehr als 15 (fünfzehn) Tagen gerät;
  - b) wenn der Kunde eine wesentliche Bestimmung des Individualvertrags verletzt;
  - c) wenn der Kunde NORDFILM gegenüber unwahre Angaben im Zusammenhang mit dem Individualvertrag macht;
  - d) wenn die zwischenzeitliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden nach Ansicht von NORDFILM eine Gefahr für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden darstellt.
- 14.4. Bei der fristlosen Kündigung des Vertrags durch NORDFILM wird die Erfüllung aller aufgrund des Vertrags bestehenden Verpflichtungen des Kunden gegenüber NORDFILM sofort fällig.
- 14.5. Der Kunde kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Verzug von NORDFILM aus von NORDFILM verschuldeten Gründen 30 (dreißig) Arbeitstage überschreitet.

## **15. KOOPERATION DER PARTEIEN, INFORMATIONSPFLICHT**

- 15.1. Die Parteien werden im Interesse der Erfüllung der Bestimmungen des Vertrags stets gutgläubig und in ehrlicher Form miteinander kooperieren und einander über alle für die Erfüllung des Vertrags wesentlichen Umstände unverzüglich informieren.
- 15.2. Der Kunde verpflichtet sich, NORDFILM über alle Änderungen in seinen Firmendaten oder in seinen im Individualvertrag mitgeteilten Daten innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen nach dem Eintritt der Änderung schriftlich zu informieren. Diese Informationspflicht erstreckt sich insbesondere aber nicht ausschließlich auf eventuelle neue Eigentümer, auf die Eröffnung neuer Bankkonten und auf die Schließung des NORDFILM bekannt gegebenen Bankkontos.
- 15.3. Der Kunde verpflichtet sich, NORDFILM innerhalb von 1 (einem) Arbeitstag schriftlich zu informieren, wenn die freiwillige Liquidation des Kunden oder ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren oder ein gerichtliches oder behördliches Zwangsvollstreckungsverfahren gegen den Kunden eingeleitet wird oder ein wie auch immer geartetes Ereignis (ein physischer oder rechtlicher Umstand) vorliegt, das wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Wirtschafts- oder Finanzlage bzw. auf die Zahlungsfähigkeit des Kunden haben kann.
- 15.4. NORDFILM verpflichtet sich, den Kunden von allen Änderungen ihrer im Individualvertrag mitgeteilten Daten in Kenntnis zu setzen.
- 15.5. Die Rechtsfolgen der Versäumung der obigen Informationspflichten müssen jeweils von der Partei getragen werden, die ihre Informationspflicht versäumt oder nicht rechtzeitig erfüllt hat.

## **16. HÖHERE GEWALT**

- 16.1. NORDFILM haftet nicht für Schäden, die aus beim Abschluss des Individualvertrags unvorhersehbaren und außerhalb des Einflussbereichs von NORDFILM liegenden externen Gründen eingetreten sind, und in deren Hinsicht NORDFILM nicht zumutbar war, dem Hinderungsgrund der vertragsmäßigen Erfüllung vorzubeugen oder die Schadensfolgen des Hinderungsgrundes abzuwenden (Ereignisse höherer Gewalt). Zu diesen Ereignissen höherer Gewalt gehören insbesondere aber nicht ausschließlich:
  - a) Kriegshandlungen, Sabotageakte, Revolten, Blockaden, Sprengstoffattentate, Revolutionen und Terroranschläge;
  - b) sonstige Notfallsituationen, Elementarereignisse, Naturkatastrophen, Erdbeben, Brandkatastrophen, Seuchen, Überschwemmungen, Windstürme, Blitzschläge und sonstige extreme Witterungsverhältnisse;
  - c) größere Betriebsstörungen, Unterbrechungen der Rohstofflieferungen, ein außerordentlicher Verzug der Zulieferer oder eine erhebliche Menge an Ausschuss unter den an NORDFILM gelieferten Rohstoffen;
  - d) Arbeitsunterbrechungen und Streiks sowie Zwangsverfügungen der im ungarischen Landesverteidigungsgesetz hierzu ermächtigten Organe;
  - e) Embargos, Boykotts sowie Ausfuhr- und Einfuhrverbote.
- 16.2. Bei einem derartigen Unmöglichwerden der Leistung hat der Kunde die Wahl zwischen den folgenden Möglichkeiten:
  - a) NORDFILM wird die wegen der außerordentlichen Ereignisse unmöglich gewordene Leistung nach dem Ende der betroffenen außerordentlichen Ereignisse erbringen;

b) der Kunde verzichtet darauf, dass die wegen der außerordentlichen Ereignisse unmöglich gewordene Leistung nach dem Ende der betroffenen außerordentlichen Ereignisse erbracht wird.

16.3. Im Falle des Rücktritts wegen eines Ereignisses der höheren Gewalt werden die Parteien die ihnen entstandenen Schäden selber tragen, im Übrigen müssen sie versuchen, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

16.4. Die Parteien sind verpflichtet, einander über die Gefahr, den Eintritt und die voraussichtliche Dauer eines Ereignisses der höheren Gewalt unverzüglich zu informieren.

## **17. SALVATORISCHE KLAUSEL**

17.1. Bei der Unwirksamkeit einer wie auch immer gearteten Bestimmung dieser AGB finden die Rechtsfolgen der Unwirksamkeit nur für die unwirksame Bestimmung Anwendung. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung lässt die Wirksamkeit des Individualvertrags und der sonstigen Bestimmungen dieser AGB unberührt.

## **18. VERTRAGSSPRACHEN**

18.1. Diese AGB wurden in ungarischer, englischer und deutscher Sprache erstellt. Die Individualverträge werden in ungarischer und/oder englischer Sprache abgefasst. Bei Auslegungsschwierigkeiten oder -streitigkeiten gilt sowohl im Falle der AGB als auch im Falle des Individualvertrags die ungarische Sprachversion.

## **19. ANWENDBARES RECHT**

19.1. Der Vertrag unterliegt ungarischem Recht.

## **20. REGELUNG VON STREITIGKEITEN**

20.1. Die Parteien werden versuchen, Konflikte oder Streitigkeiten jedweder Art zwischen ihnen aus oder im Zusammenhang mit ihrem Vertrag auf friedlichem Weg, ohne Beschreiten des Rechtsweges, durch unmittelbare Verhandlungen und eine gütliche Einigung beizulegen.

20.2. Für ihre Rechtsstreite jedweder Art aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, insbesondere im Zusammenhang mit der Verletzung, Aufhebung, Wirksamkeit und Auslegung dieses Vertrags, vereinbaren die Parteien unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges die ausschließliche Zuständigkeit und die Annahme der endgültigen Entscheidung des Ständigen Schiedsgerichtes der Ungarischen Industrie- und Handelskammer (Schiedsgericht für Handelsrechtssachen Budapest) mit der Maßgabe, dass das Schiedsgericht gemäß seiner eigenen Verfahrensordnung (ergänzt um die Sonderverfahrensordnung für beschleunigte Verfahren) vorgeht, der Schiedskörper aus drei Schiedsrichtern besteht und die Verfahrenssprache die ungarische Sprache ist. Die Parteien schließen die in Kapitel IX des ungarischen Gesetzes LX/2017 über die Schiedsgerichtsbarkeit vorgesehene Möglichkeit der Verfahrenswiederaufnahme aus. Das bei der Entscheidung des Rechtsstreites anzuwendende materielle Recht ist das ungarische Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen.

## **21. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 21.1. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser AGB und des von den Parteien geschlossenen Individualvertrags gelten die Bestimmungen des Individualvertrags für die betroffene Frage.
- 21.2. Für Fragen, die in diesen AGB bzw. im Individualvertrag nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Ptk. und der jeweils geltenden sonstigen relevanten Rechtsvorschriften.

Gültig ab: 1. Oktober 2018



---

**László Nagy-Kaszap**  
Geschäftsführer  
NORDFILM Packaging Korlátolt Felelősségű Társaság